



## Call for Workshops

# Strafrecht – Information – Vertrauen

### 12. Symposium des Jungen Strafrechts vom 3. bis 5. März 2027

*Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Halle (Saale)*

Vertrauen und Information besitzen eine zentrale Bedeutung im Strafrecht: Einerseits ist es gerade das Strafrecht, das das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in die Geltung und Durchsetzung essenzieller Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens begründen und stärken kann. Dabei müssen Bürgerinnen und Bürger auf die spezifischen Normen, Institutionen, Verfahren und Entscheidungen des Strafrechts vertrauen können. Nur so findet das Strafrecht soziale Legitimität und Akzeptanz. Werden hingegen individuelle und gesellschaftliche Schutz- und Systemerwartungen enttäuscht, kann zu es Vertrauensverlusten in das Strafrecht und den Rechtsstaat insgesamt kommen.

Vertrauen ist aber eng verknüpft mit Information. Informationen können das Vertrauen positiv wie negativ beeinflussen: Transparente Informationen über die Verfahrensweisen, die strafrechtlichen Normen oder prozessuale Rechte ermöglichen eine vertrauensbildende Auseinandersetzung mit dem Recht. Sie sind nicht umsonst in verfassungsrechtlichen Garantien und dogmatischen Forderungen enthalten: Bestimmtheitsgebot, Umgrenzungsfunktion und Informationsrechte sind nur ein paar Stichpunkte. Andererseits kann ein Mangel an Informationen – wie beispielsweise bei fehlender Beteiligung von Betroffenen – auch zu einem Vertrauensdefizit führen. Entscheidend für die Vertrauensbildung ist auch, die Art und Weise der Kommunikation von Informationen, was Fragen der Verständlichkeit und Dissemination aufwirft.

Auch das materielle Strafrecht selbst ist mit Informationsfragen durchzogen: von den Tatbeständen, die Informationsmanipulationen (beispielsweise Betrug, Datenveränderung oder Urkundendelikte) oder gewisse Informationsnutzungen (wie beim Bruch der Schweigepflicht oder bei nichtkonsensueller Verbreitung von Bildaufnahmen) sanktionieren, über spezifische Fragen in speziellen Rechtsbereichen (etwa *informed consent* im Medizinstrafrecht oder Insiderhandel im Wirtschaftsstrafrecht) bis hin zum Schutz der materiellen Wahrheit im gerichtlichen Verfahren.

Die gegenwärtigen Dynamiken der Informationsgesellschaft in einer digitalisierten, global vernetzten Welt bringen zusätzliche Herausforderungen für das Strafrecht und gesellschaftliches Vertrauen. Desinformationskampagnen und Fake News, asymmetrische Informationsverteilung in hochkomplexen Märkten (Stichwort: Cum Ex) oder die Möglichkeit von Deep Fakes schaffen neue Konfliktlagen. Damit stellen sich für das Strafrecht neue Legitimationsfragen: Wie wirken Information und Vertrauen in der digitalen Informationsgesellschaft zusammen? Wie funktioniert ein Strafverfahren unter diesen Prämissen? Welche Straftatbestände braucht es heute noch oder wieder?

Nicht alle Themenbereiche und Subdisziplinen lassen sich in Plenarvorträgen ausreichend diskutieren. Daher soll auf dem 12. Symposium des Jungen Strafrechts auch eine **Workshop-Session** stattfinden, bei der ein Austausch und Diskurs in mehreren Workshops vorgesehen ist. Die Workshops finden gleichzeitig statt und sollen etwa 90 Minuten dauern. Die Teilnehmenden der Tagung können dann frei wählen, welchen Workshop sie besuchen möchten.



**Ideen für Workshops** sind herzlich willkommen. Es besteht die Möglichkeit entweder spezielle Themen in einem Workshop zu bearbeiten oder auch Workshops für Subdisziplinen zu veranstalten (beispielsweise Prozessrecht, Kriminologie, Wirtschaftsstrafrecht, Medizinstrafrecht, Internetstrafrecht oder auch Grundlagenfächer). Diese Beschreibungen sollen nur Ideen für mögliche Workshops geben. **Andere Ideen**, die sich unter dem Titel der Tagung wiederfinden, sind natürlich auch herzlich willkommen.

**Workshopideen** (anonymisiert, max. 500 Wörter) **können bis zum 19.06.2026** über das Formular unter <https://junges-strafrecht.de/12-symposium/> (bitte „call for workshops“ auswählen) eingereicht werden. Dabei sollen Thema, Inhalt sowie Ablauf des Workshops und organisatorische, technische oder logistische Anforderungen kurz skizziert werden. Die Benachrichtigung über die Annahme erfolgt voraussichtlich bis Ende Juli. Die Workshopleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Reise- und Unterbringungskosten können allerdings nur für eine Person pro Workshop übernommen werden. Die Workshopleitung kann den Workshop nach eigenen Vorstellungen gestalten und beispielsweise auch Personen für Impulsbeiträge in den Workshops ansprechen.

Die Erkenntnisse und Impulse der Workshops können ggf. im Tagungsband des Symposiums publiziert werden. Hierzu wird es noch genauere Hinweise zur Gestaltung und zum Umfang geben. Bitte berücksichtigt, dass die Manuskripte zeitnah nach der Tagung abgegeben werden sollten – die genauen Termine werden den angenommenen Beiträgen noch mitgeteilt.

**Fragen** zum Symposium oder zum Call for Workshops können ebenfalls über [tagung@junges-strafrecht.de](mailto:tagung@junges-strafrecht.de) gestellt werden. Aktuelle Informationen finden sich zudem auf [www.junges-strafrecht.de](http://www.junges-strafrecht.de).

Wir freuen uns, euch in Halle zu sehen!

### **Veranstalter**

Junges Strafrecht e.V.  
c/o Dr. Kim Philip Linoh  
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg  
Universitätsplatz 6  
06108 Halle (Saale)

Vorstand gem. § 26 BGB: Dr. Kim Philip Linoh, Dr. Daria Bayer, Dr. Anne Baldauf, Paul Krekow,  
Dominik Kühn, Felicia Steffen, Erik Warschkow  
Vereinsregister-Nr. 35446 B, Amtsgericht Charlottenburg